

Erstes „Corona-Urteil“ des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Urteil vom 13.10.2021, 5 AZR 211/21)

Muss der Arbeitgeber seinen Betrieb aufgrund eines staatlich verfügten allgemeinen Lockdowns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie schließen, trägt er nicht das Risiko des Arbeitsausfalls und ist nicht verpflichtet, den Beschäftigten Vergütung unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs zu zahlen.

Die Klägerin ist bei der Beklagten – die mit Nähmaschinen und Zubehör handelt – geringfügig beschäftigt mit einer monatlichen Vergütung von 432,00 €. Der Betrieb der Beklagten wurde aufgrund einer Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus geschlossen. Aus diesem Grund konnte die Klägerin nicht arbeiten und erhielt auch keine Vergütung. Mit ihrer Klage begehrte sie die Zahlung ihres Lohns aufgrund Annahmeverzugs der Beklagten. Die Klägerin war der Auffassung, die Schließung falle allein unter das Betriebsrisiko der Beklagten.

Das Bundesarbeitsgericht ist allerdings anderer Meinung. Der Arbeitgeber trägt nicht das Risiko des Arbeitsausfalls, wenn zum Schutz der Bevölkerung vor schweren und tödlichen Krankheitsverläufen durch behördliche Anordnung Betrieb geschlossen werden. Die Unmöglichkeit der Arbeitsleistung ist Folge eines hoheitlichen Eingriffs zur Bekämpfung einer die Allgemeinheit betreffenden Gefahrenlage. Für einen adäquaten Ausgleich für die Beschäftigten hat der Staat Sorge zu tragen. Soweit dies nicht geschehen ist, wie etwa bei geringfügig Beschäftigten, für die Kurzarbeit nicht in Betracht kommt, liegt eine Lücke im sozialversicherungsrechtlichen Regelungssystem vor.